

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 58/11 B

L 8 AL 150/11 (LSG Baden-Württemberg)
S 3 AL 4817/10 (SG Freiburg)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. September 2011 durch die
Richter Dr. Leitherer, Dr. Fichte und Othmer
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 15. April 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Die allein als Zulassungsgrund geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise dargelegt.
- 2 Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten ist (*Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit, vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand der Rechtsprechung und ggf des Schrifttums nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*).
- 3 Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung vom 20.6.2011 nicht. Der Beschwerdeführer versäumt es bereits, eine im allgemeinen Interesse zu klärende Rechtsfrage unmissverständlich zu formulieren. Er trägt vielmehr nur mit Hinweisen auf einzelne tatsächliche Aspekte der vorliegenden Fallgestaltung vor, das Landessozialgericht (LSG) habe die EU-Richtlinie 2007/78 (gemeint: 2000/78) sowie § 143 Abs 2 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) unzutreffend ausgelegt, habe rechtsfehlerhaft keine mittelbare Diskriminierung geprüft und deshalb im Ergebnis unrichtig entschieden. Damit verkennt der Beschwerdeführer grundlegend den Sinn und den Zweck des Zulassungsgrunds der grundsätzlichen Bedeutung, der nicht schon gegeben ist, wenn der Vorinstanz bei der Rechtsanwendung Fehler unterlaufen sind (*vgl Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 301, 302*).
- 4 Soweit dem Vorbringen des Beschwerdeführers sinngemäß eine Rechtsfrage zur Auslegung des § 143 Abs 2 SGB III oder des angeführten europäischen Rechts zu entnehmen sein sollte, fehlt es jedenfalls an geeigneten Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit und zur Klärungsfähigkeit einer solchen Frage. Die Beschwerdebegründung setzt sich weder mit dem Wortlaut des § 143 SGB III noch mit der hierzu vorliegenden Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) bzw dem einschlägigen Schrifttum auseinander. Er befasst sich auch nicht mit dem Wortlaut des angeführten Art 2 Abs 2 der Richtlinie 2000/78 und der hierzu vorliegenden Rechtsprechung; der unsubstantiierte Hinweis auf Nachweise in einem Kommentar zum AGG ist offensichtlich unzureichend. Die Klärungsfähigkeit einer etwa zu unterstellenden Rechtsfrage ist schon deshalb nicht in der gebotenen Weise dargelegt, weil die Beschwerdebegründung den streitgegenständlichen Sachverhalt nur höchst unvollständig und unzusammenhängend schildert, sodass das BSG allein anhand des Beschwerdevorbringens



nicht beurteilen kann, ob ein Zulassungsgrund in Betracht kommt (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 62*). So fehlt etwa jegliches Eingehen auf die Ausführungen des LSG, es sei bereits fraglich, ob der Kläger mangels rechtlicher und wirtschaftlicher Benachteiligung überhaupt ein Rechtsschutzbedürfnis für die erhobene Anfechtungsklage habe.

- 5 Eine vom Beschwerdeführer beantragte Aussetzung des Rechtsstreits und Vorlage an den Europäischen Gerichtshof (EuGH) zur Vorabentscheidung kommt im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde, das auf die Prüfung von Zulassungsgründen beschränkt ist, grundsätzlich nicht in Betracht. Ist über eine Frage des Gemeinschaftsrechts zu entscheiden, die durch die Rechtsprechung des EuGH noch nicht beantwortet und die nicht unzweifelhaft ist, kann zwar die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen werden und eine Vorlage an den EuGH ist dann im Revisionsverfahren möglich. Die Zulassung der Revision setzt jedoch eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Darlegung des Beschwerdeführers voraus (*vgl auch BVerwG, Beschluss vom 17.7.2008, 9 B 15/08, NVwZ 2008, 1115; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 355*).
- 6 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, da sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG).
- 7 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1, § 169 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

